



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Amtsgericht München
Familiengericht
Pacellistraße 5
80315 München

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Familienrecht im DAV

Musterfrau ./i. Mustermann
Betreuungsunterhalt

Netzwerkleiter im
JUC Fortbildungsnetzwerk
Familienrecht in München

Datum: 21. Januar 2020

unser Zeichen: /JS

Datei: \$DDNummer

[Rubrum]

Anträge:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, ab dem 01.02.2019 an die Antragstellerin einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen Betreuungsunterhalt von 492 EUR zu bezahlen

II. Der Antragsgegner wird verpflichtet, für die beiden minderjährigen Kinder der Beteiligten [...], geb. [...], einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus zu bezahlenden Kindesunterhalt in Höhe von 110%, derzeit Altersgruppe 1, somit von jeweils 390,00 EUR zu bezahlen.

III. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Beteiligten sind die nichtehelichen Eltern der beiden Zwillingstöchter. Sie leben seit Juli 2016 voneinander getrennt. Der Antragsgegner leistet derzeit Kindesunterhalt in Höhe von 576 EUR monatlich. Ein Titel über den geschuldeten Kindesunterhalt ist noch nicht erstellt.

Die Antragstellerin arbeitet Vollzeit als [...]. Der Antragsgegner ist vollzeitig im tätig.

Zentrale **München**
Landshuter Allee 8 - 10
D-80637 München

Telefon 089/ 2155-4181-0
Telefax 089/ 2155-4181-9
Mail info@familienrecht-ratgeber.com
Internet www.familienrecht-ratgeber.com

Bank Deutsche Bank Kempten
BLZ 733 700 24
Konto 16 999 66
BIC DEUTDEDB733
IBAN DE13733700240169996600

Id-Nr. 92 137 084 852
Daten Personenbezogene Daten werden in unseren elektronischen Akten gespeichert (Art. 6 DSGVO).

In der Vergangenheit hat der Antragsgegner entgegen dem mehrheitlich vorgetragenen Wunsch und der dringenden Bitten der Antragstellerin auf Unterstützung bei der Kinderbetreuung, seine sorgerechlichen Verpflichtungen auf Umgang und Betreuung der Kinder nur sporadisch und ohne verlässliche Vereinbarung wahrgenommen. Auch ein Versuch der Antragstellerin die Umgänge und Betreuung der Kinder mit Hilfe vom Jugendamt einer verbindlichen Regelung zuzuführen und damit eine Entlastung ihrer alleinigen Kinderbetreuung zuzuführen, ist nicht gelungen.

Aufgrund von erheblichen und zunehmend gravierenderen gesundheitlichen Problemen, die aus der Überbelastung der Antragstellerin wegen der **Doppelbelastung** von **Kinderbetreuung** und der **Vollzeiterwerbstätigkeit** herrühren, hatte sich die Antragstellerin anwaltliche Beratung gesucht. Mit Schreiben vom [...] ist der Antragsgegner aufgefordert worden, Auskunft über sein Einkommen zu erteilen und einen entsprechend sich daraus berechnenden **Betreuungsunterhalt** an die Antragstellerin zu leisten, da die Antragstellerin ihre Erwerbstätigkeit reduzieren muss.

Die Antragstellerin ist aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen der fehlenden Entlastung durch den Antragsteller, aufgrund der **Kinderbetreuung** durch die von ihr allein aus finanzieller Not geleistete **Vollzeittätigkeit** überobligatorisch belastet. Sie war bereits in 2018 über 33 Tage arbeitsunfähig und in 2019 bis Oktober an 25 Tagen arbeitsunfähig.

Beweis: E-Mail-Schreiben (Arbeitgeber) in Anlage Ast 1

Es wurde daher mit der Antragstellerin von der Arbeitgeberin bereits ein Gespräch durchgeführt. Dieses ist Voraussetzung für eine Kündigung wegen häufiger Kurzzeiterkrankungen. Es droht der Antragstellerin daher der Verlust ihres Arbeitsplatzes.

Die Arbeitsunfähigkeit beruht nach der Diagnose des behandelnden Hausarztes der Antragstellerin auf der Doppelbelastung von Kinderbetreuung und Vollzeittätigkeit und hat zu einem stressbedingten Überlastungssyndrom mit deutlichen körperlichen Symptomen geführt.

Beweis: Ärztliches Attest von Dr. med [...] in Anlage Ast 2

Auch die das BEM mit der Antragstellerin durchführende Betriebsärztin, Frau [...] hält eine Einschränkung der Arbeitszeit für die Antragstellerin auf höchstens 30 Wochenstunden für notwendig.

Beweis: Attest der Betriebsärztin in Anlage Ast 3

Es wird daher auch ärztlicherseits als notwendig angesehen, dass die Antragstellerin ihre Erwerbstätigkeit von der Vollzeitätigkeit von 37 Wochenstunden auf eine Teilzeittätigkeit von 30 Wochenstunden reduziert, um neben der Arbeit noch die gebotenen Betreuungsleistungen erbringen zu können.

Beweis: Sachverständigengutachten

Insoweit verweist § 1615 1 Abs. 2, Satz 4 BGB in Gleichstellung mit § 1570 BGB darauf, dass solange und soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, der Vater Unterhalt zu gewähren hat. Zwar ist dieser Unterhaltsanspruch für mindestens 3 Jahre nach der Geburt des Kindes zu gewähren, jedoch verlängert sich dieser, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Da die Antragstellerin keine Entlastung durch den Antragsgegner als Vater der Kinder erfährt, durch die Kinderbetreuung und die Vollzeitätigkeit nachweislich überfordert wird, entspricht es der Billigkeit, den **Betreuungsunterhalt** auch über das 4. Lebensjahr der Kinder zu verlängern.

Die Antragstellerin macht daher im Wege des **Betreuungsunterhaltes** nach § 1625 1 Abs. 2 Satz 4 BGB den Verdienstausfall durch die Reduzierung der Arbeitszeit bzw. den Anteil an überobligatorisch erzielten Anteil ihres bisherigen Einkommens ab Februar 2019 geltend wie folgt:

1. Einkommen der Antragstellerin:

Die Antragstellerin erzielt derzeit aus einer Vollzeitätigkeit mit 37 Wochenstunden ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 2.100 EUR.

Beweis: Gehaltsmitteilungen November 2018 bis Oktober 2019, in Anlage Ast 4

Aus der ärztlich empfohlenen reduzierten Teilzeittätigkeit von 30 Wochenstunden würde die Antragstellerin nur mehr ein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen von 2.173,89 EUR und damit ein monatliches Nettoeinkommen von 1.608 EUR erzielen. In dieser Berechnung sind bereits das 13. Monateinkommen und die Arbeitsmarktzulage Kinderpfleger einberechnet.

Beweis: unverbindliche Gehaltsmitteilung für 30 Wochenstunden in Anlage Ast 5

Damit beträgt der wegen Kinderbetreuung nicht erzielbare Einkommensnachteil der Antragstellerin 2.100 EUR ./ 1.608 EUR, somit 492 EUR.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass die Antragstellerin folgende weitere monatliche Belastungen hat:

2. Leistungsfähigkeit des Antragsgegners:

Der Antragsgegner erzielt aus seiner nichtselbständigen Tätigkeit mindestens ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.650,00 EUR und daraus ein monatliches Nettoeinkommen von 2.754 EUR.

Beweis: Entgeltabrechnungen Januar, Februar 2019 in Anlage Ast 6

Es wird angeregt, dem Antragsgegner die Vorlage der Gehaltsmitteilungen auch für die Monate März bis November 2019 aufzugeben, damit die Zulagen berücksichtigt werden können.

3. Kindesunterhalt:

Aus dem vorberechneten unterhaltsrechtlichen Einkommen errechnet sich die Unterhaltsverpflichtung für den Antragsgegner nach der 4. Einkommensstufe, 1 Altersgruppe der Düsseldorfer Tabelle.

Soweit der Antragsgegner zusätzlich Betreuungsunterhalt für die Antragstellerin leisten muss, ist diese Unterhaltsverpflichtung um 1 Stufe zurückzustufen.

4. Unterhaltsrückstand:

Soweit die Antragstellerin den Antragsgegner mit Schreiben vom Februar 2019 mit ihren Unterhaltansprüchen in Verzug gesetzt hatte, ist der errechnete **Betreuungsunterhalt**, wie errechnet, für den Unterhaltszeitraum ab Februar 2019 geschuldet. Die Antragstellerin hat unter Ausbeutung ihrer Gesundheit die notwendigen **Betreuungsleistungen** erbracht, um die Finanzierung des Lebensunterhaltes zu gewährleisten. Aufgrund der notwendigen Kinderbetreuung und der nahezu nicht vorhandenen Entlastung durch wenigstens den üblichen Umgang des nichtbetreuenden Antragsgegners, ist die über das geschuldete Maß erbrachte Vollzeittätigkeit als Erzieherin überobligatorisch und daher unterhaltsrechtlich nicht zurechenbar.

Es ist dringend geboten, dass die Antragstellerin wenigstens finanziell entlastet wird, um für die beiden noch kleinen Töchter weiterhin die notwendige **Betreuung** erbringen zu können. Es kann nicht angehen, dass die gesundheitliche Belastung der Antragstellerin sich als Überlastung auf die Geduld und die Hingabefähigkeit der Antragstellerin als Mutter nachteilig auswirkt und in Kürze zu einer möglichen Arbeitslosigkeit und/oder Zusammenbruch führt.

Die Antragstellerin wird daher umgehend nach Regelung des **Betreuungsunterhaltes** ihre bisherige Vollzeittätigkeit entsprechend auf 30 Wochenstunden reduzieren. Sie hat dies bisher aus finanzieller Not nicht tun können.